

Amtsgericht Oberhausen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 18.11.2025, 09:00 Uhr, 1. Etage, Sitzungssaal 108, Friedensplatz 1, 46045 Oberhausen

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Oberhausen, Blatt 10976, BV lfd. Nr. 1

347/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Oberhausen, Flur 4, Flurstück 664, Gebäude- und Freifläche, Eschenstraße 63 A, Größe: 335 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoß mit Balkon und Kellerraum Nr.2 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine ca. 88 qm große Wohnung im Obergeschoss eines 1995 errichteten Dreifamilienhauses. Die Wohnung erstreckt sich über die gesamte Etage und verfügt über Diele, Küche, Flur mit Abstellraum, Gäste WC, Bad, Wohnzimmer mit Zugang zum Balkon, Schlaf- und Kinderzimmer sowie einen Kellerraum. Der Einheit wurde das Sondernutzungsrecht an einem Stellplatz eingeräumt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.02.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

180.000,00€

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.